

# Satzung über die Beschaffenheit und Größe von Spielplätzen für Kleinkinder vom 22.06.1992

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991, und des § 81 Abs. 1 Nr. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1984 (GV NW S. 419, berichtigt S. 532/SGV NW 232, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 GV NW S. 432) -Landesbauordnung- hat der Rat der Stadt Lohmar in seiner Sitzung am 04.06.1992 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Spielplätze, die nach § 9 Abs. 2 der Landesbauordnung bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen als Einzelanlagen auf dem Baugrundstück zu schaffen sind oder als Gemeinschaftsanlagen in unmittelbarer Nähe des Grundstückes geschaffen werden.
- (2) Die Satzung findet auch Anwendung, soweit bei bestehenden Gebäuden nach § 9 Abs. 2 Satz 4 der Landesbauordnung entsprechende Spielplätze wegen der Gesundheit und zum Schutze der Kinder angelegt werden. In diesen Fällen können die Anforderungen an Größe und Beschaffenheit der Anlagen (§§ 2 und 4 dieser Satzung) unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ermäßigt werden.

## § 2

### Größe der Spielplätze

- (1) Die Größe der Spielplatzflächen richtet sich nach Art, Größe und Anzahl der Wohnungen auf dem Baugrundstück. Nach ihrer Zweckbestimmung für ständige Anwesenheit von Kindern nicht geeignete Wohnungen, z.B. solche für Einzelpersonen (Einraumwohnungen, Appartements) oder für ältere Menschen (Altenwohnungen) bleiben bei der Bestimmung der Spielplatzgröße nach Abs. 2 außer Ansatz.
- (2) Die Größe des Spielplatzes soll in der Regel 10 v.H. der auf dem Baugrundstück vorhandenen nutzbaren Wohnfläche, mindestens jedoch 5 qm je Wohnung betragen. Die Größe des nutzbaren Spielplatzes muss mindestens 30 qm betragen.

## § 3

### Lage der Spielplätze

- (1) Die Spielplätze sind so anzulegen, dass sie besont, windgeschützt und von Wohnungen der pflichtigen Grundstücke einsehbar sind. Für mehr als 10 Wohnungen bestimmte Spielplätze sollen von Fenstern für Aufenthaltsräume

mindestens 10 m entfernt sein. Spielplätze sollen nicht mehr als 100 m von den zugehörigen Wohnungen entfernt sein.

- (2) Spielplätze sind gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegen Verkehrsflächen, Verkehrs-, Betriebs- und feuergefährlichen Anlagen, Gewässer, Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie gegen Standplätze für Abfallbehälter so abzugrenzen, dass Kinder ungefährdet spielen können und auch vor Immissionen geschützt sind. Gegen das Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen müssen die Spielplätze abgesperrt sein.

#### § 4 Beschaffenheit

- (1) Die Oberfläche von Spielplätzen ist so herzustellen, dass Kinder gefahrlos spielen können und die Flächen auch nach Regenfällen benutzbar bleiben. Mindestens 1/5 der Fläche ist als Sandspielfläche herzurichten.
- (2) Spielplätze sollen mit mindestens zwei ortsfesten Sitzgelegenheiten ausgestattet sein. Bei Spielplätzen zu Gebäuden mit mehr als vier Wohnungen ist für je 2 weitere Wohnungen eine zusätzliche Sitzgelegenheit zu schaffen.
- (3) Spielgeräte müssen so beschaffen sein, dass sie von Kleinkindern gefahrlos benutzt werden können.
- (4) Spielplätze von mehr als 100 qm Größe sollen in einer für Kleinkinder geeigneten Weise, insbesondere durch standortgerechte heimische Laubgehölze räumlich gegliedert werden. Bepflanzungen und sonstige der räumlichen Gliederung dienende Einrichtungen sowie Einfriedigungen dürfen die nutzbare Mindestgröße der Spielplätze (§ 2 dieser Satzung) nicht einschränken und dürfen keine Gefahren für Kinder in sich bergen. Hierbei ist auch darauf zu achten, dass keine ungeeigneten Kräuter und Gehölze angepflanzt werden.

Ungeeignet sind z.B.:

Nadelgehölze: Gemeiner Sadebaum (*Juniperus sabina*), Gemeiner Wacholder (*Jun. communis*), Eibe (*Taxus baccata*), Lebensbaum (*Thuja*-Arten).

Laubgehölze: Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*), Ginster (*Cytisus*-Arten), Seidelbast (*Daphne*-Arten), Pfaffenhütchen (*Euonymus* z. Teil), Ginster (*Genista*-Arten), Efeu (*Hedera* h. "Arborescens"), Stechpalme, Hülse (*Ilex*-Arten), Berglorbeer (*Kalmia*-Arten), Goldregen (*Laburnum*-Arten), Liguster (*Ligustrum*-Arten), Heckenkirsche (*Lonicera*, beerentrag.), Bocksdorn (*Lycium*-Arten), Pieris (*Pieris japonica*), Kirschlorbeer (*Prunus laurocerasus*), Faulbaum, Kreuzdorn (*Rhamnus*, z. Teil), Robinie (*Robinia*-Arten), Trauben-Holunder (*Sambucus racemosa*), Besenginster (*Sarothamnus scoparius*), Schneebeere (*Symphoricarpos*-Arten), Schneeball (*Viburnum*, beerentrag.), Glycine (*Wisteria sinensis*).

kräutige Gartenpflanzen: Eisenhut, Sturmhut (*Aconitum*-Arten), Herbstzeitlose (*Colchicum*-Arten), Maiglöckchen (*Convallaria majalis*), Fingerhut (*Digita*

lis-Arten), Nieswurz (Helleborus-Arten), Herkuleskraut (Haracleum mante-gazzianum), Bohne (Phaseolus-Arten), Wein-Raute (Ruta garveolens), Attich (Sambucus ebulus), Mauerpfeffer (Sedum acre).

Kräuter: Gefleckter Aronstab (Arum maculatum), Zaurrübe (Bryonia-Arten), Schwarzer Nachtschatten (Solanum nigrum), Bittersüßer Nachtschatten (Solanum dulcamara), Löwenzahn (Traxacum-Arten).

#### § 5 Erhaltung

- (1) Spielplätze, ihre Zugänge und Einrichtungen sind in benutzbarem Zustand zu erhalten, insbesondere ist der Spielsand nach Bedarf auszuwechseln.
- (2) Spielplätze dürfen nur mit Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise befestigt werden.

#### § 6 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Spielplatz

1. von geringerer als der in § 2 festgesetzten Größe errichtet,
2. nicht entsprechend den Vorschriften der §§ 3 und 4 anlegt oder herrichtet,
3. seinen Zugang oder seine Einrichtungen entgegen § 5 nicht in ordnungsgemäßen Zustand erhält,
4. ohne Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt,

handelt ordnungswidrig im Sinne des § 79 Abs. 1 Nr. 14 Landesbauordnung.

#### § 7 Vorrang von Bebauungsplänen

Weitergehende Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

#### § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.